

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 24. November 2003

zur Hinterlegung von Kinofilmen in der Europäischen Union

(2003/C 295/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entschließung des Rates vom 26. Juni 2000 ⁽¹⁾ über die Erhaltung und Erschließung des europäischen Filmerbes werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, bei der Restaurierung und Erhaltung des Filmerbes, einschließlich der Nutzung der durch die Digitaltechnik gebotenen Möglichkeiten, zusammenzuarbeiten, Informationen über vorbildliche Praktiken in diesem Bereich auszutauschen, den schrittweisen Aufbau von Netzwerken zwischen den Datenbanken der europäischen Archive zu fördern und die Möglichkeit der Nutzung dieser Bestände zu pädagogischen Zwecken zu prüfen.
- (2) In der Mitteilung der Kommission zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken ⁽²⁾ wurde die Frage der Rechtspflicht zur Hinterlegung von audiovisuellen Werken auf nationaler oder regionaler Ebene als eine Möglichkeit zur Erhaltung und zum Schutz des europäischen audiovisuellen Erbes geprüft und es wurde eine Bestandsaufnahme hinsichtlich der Hinterlegung von Kinofilmen in den Mitgliedstaaten, in den Bewerberländern und in den EFTA-Ländern eingeleitet.
- (3) Der Rat (Kultur/Audiovisuelle Medien) hat auf seiner Tagung vom 5. November 2001 den Inhalt der Mitteilung der Kommission und den von der Kommission verfolgten Ansatz begrüßt.
- (4) Das Europäische Parlament hat in seinem Bericht zu der Mitteilung der Kommission in Bezug auf Kinofilme vom 5. Juni 2002 auch Nachdruck darauf gelegt, wie wichtig die Bewahrung des filmischen Erbes ist —

VERWEIST DARAUF, dass die Konvention des Europarates zum Schutz des audiovisuellen Erbes die Vertragsstaaten verpflichtet, anhand gesetzlicher oder anderweitiger geeigneter Verfahren die Verpflichtung einzuführen, Bewegtbildmaterial, das zu ihrem audiovisuellen Erbe gehört und in ihrem Hoheitsgebiet produziert oder koproduziert wurde, zu hinterlegen. Die Konvention, in der auch zur freiwilligen Hinterlegung von Bewegtbildmaterial, das Teil des audiovisuellen Erbes ist, sowie von Sekundärmaterial aufgefordert wird, wurde am 8. November 2001 zur Unterzeichnung aufgelegt und inzwischen von vier EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet;

NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die Bestandsaufnahme der Kommission zeigt, dass es in mindestens zwei Dritteln der Mitglied-

staaten ein System für die obligatorische Hinterlegung aller Kinofilme oder zumindest aller öffentlich geförderten Kinofilme gibt;

BEKRÄFTIGT, dass die europäischen Kinofilme ein wesentlicher Ausdruck des Reichtums und der Vielfalt der europäischen Kulturen sind und dass sie ein Erbe darstellen, das für künftige Generationen erhalten und geschützt werden muss;

BETONT, dass europäische Kinofilme, die zum audiovisuellen Erbe der Mitgliedstaaten gehören, systematisch in nationalen, regionalen oder sonstigen Archiven zu hinterlegen sind, damit ihre Erhaltung sichergestellt ist;

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN, IM RAHMEN IHRER ZUSTÄNDIGKEITEN

1. wirksame Systeme für die Hinterlegung und Erhaltung der zu ihrem audiovisuellen Erbe gehörenden Kinofilme in ihren nationalen Archiven, Filminstituten oder entsprechenden Institutionen einzurichten, wenn derartige Systeme noch nicht vorhanden sind. Diese Systeme sollten soweit möglich alle nationalen Kinofilme umfassen, oder zumindest diejenigen Kinofilme, die auf nationaler und/oder Gemeinschaftsebene öffentlich gefördert wurden. Diese Systeme könnten sich auf eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung oder auf andere Maßnahmen stützen, die das filmische Erbe mit gleicher Wirkung schützen;
2. dafür Sorge zu tragen, dass hinterlegte Kinofilme zu pädagogischen, kulturellen oder Forschungszwecken oder zu sonstigen gleichartigen nichtkommerziellen Zwecken genutzt werden können, und zwar stets im Einklang mit dem Urheberrecht und verwandten Rechten;
3. Informationen über vorbildliche Praktiken auszutauschen und auf diesem Gebiet zusammenzuarbeiten;

ERSUCHT DIE KOMMISSION,

1. mögliche Wege zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in diesem Bereich im Einklang mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zu prüfen, z. B. betreffend:

— den Informationsaustausch über die Hinterlegung und Erhaltung bedeutender europäischer Filme,

⁽¹⁾ ABL C 193 vom 11.7.2000.

⁽²⁾ Dok. 12258/01 AUDIO 32, KOM(2001) 534 endg. vom 26.9.2001.

- die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kinematheken,
 - eine verbesserte Koordinierung der Inventarisierung von Filmsammlungen,
 - die Vertiefung der Kenntnisse von Jugendlichen über das filmische Erbe Europas,
 - die Berücksichtigung des filmischen Erbes bei Maßnahmen und Initiativen zur Förderung der Medienkompetenz;
2. den Erfahrungsaustausch und den Austausch von Informationen über vorbildliche Praktiken der Mitgliedstaaten in der bereits von ihr eingerichteten Gruppe der Filmsachverständigen fortzusetzen und dem Rat über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 25. November 2003

über gemeinsame Zielsetzungen für die Partizipation und Information der Jugendlichen

(2003/C 295/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In dem am 21. November 2001 vorgelegten Weißbuch der Europäischen Kommission mit dem Titel „Neuer Schwung für die Jugend Europas“ wird ein neuer Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa vorgeschlagen.
- (2) In seinen Schlussfolgerungen vom 14. Februar 2002 hat der Rat (Bildung und Jugend) anerkannt, dass das Weißbuch einen Ausgangspunkt für die Schaffung eines Rahmens für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa darstellt.
- (3) Bei der Festlegung eines neuen Rahmens für die jugendpolitische Zusammenarbeit hat der Rat mit der Entschließung vom 27. Juni 2002 die offene Koordinierungsmethode angenommen; in dieser Entschließung wird der Rat insbesondere aufgefordert, unter Berücksichtigung eines Entwurfs der Kommission die gemeinsamen Ziele und erforderlichenfalls einen Zeitplan für die Fortschrittsberichte der Mitgliedstaaten für jede Priorität festzulegen. Ferner wird darin hervorgehoben, dass die Maßnahmen und Initiativen, die Jugendliche betreffen, auf einzelstaatlicher und europäischer Ebene Aspekten wie den Bedürfnissen, der Situation, den Lebensbedingungen und den Erwartungen der Jugendlichen Rechnung tragen müssen.
- (4) Im Anschluss an die anhand der offenen Koordinierungsmethode durchgeführte Konsultation hat die Kommission in ihrer Mitteilung KOM(2003) 184 endg. vom 11. April 2003 eine Reihe gemeinsamer Zielsetzungen für die Partizipation und Information der Jugendlichen vorgeschlagen

NEHMEN ZUR KENNTNIS, dass der Rat auf seiner Tagung vom 5. Mai 2003 bekräftigt hat, wie wichtig die Prioritäten Partizipation und Information der Jugendlichen sind;

VEREINBAREN die folgenden gemeinsamen Ziele im Hinblick auf diese Prioritäten:

PARTIZIPATION: Stärkung der Partizipation der Jugendlichen mittels Durchführung und Unterstützung von Aktionen, die die Rolle der Jugendlichen als aktive Bürger fördern und ihre effektive Beteiligung an der demokratischen Gesellschaft stärken:

1. verstärktes staatsbürgerliches Engagement der Jugendlichen in ihrer Gemeinschaft,
2. stärkere Einbeziehung der Jugendlichen in das System der repräsentativen Demokratie und
3. stärkere Unterstützung der verschiedenen Formen des Erwerbs von Partizipationskompetenz;

INFORMATION: Verbesserung der Information der Jugendlichen durch Verbesserung des Zugangs der Jugendlichen zu Informationen, um sie stärker am öffentlichen Leben zu beteiligen und ihre Entwicklung zu aktiven verantwortungsbewussten Bürgern zu fördern:

1. Verbesserung des Zugangs der Jugendlichen zu Informationsdiensten,
2. verstärkte Bereitstellung qualitativ hochwertiger Informationen und
3. Förderung der Beteiligung der Jugendlichen an der Information der Jugendlichen, zum Beispiel an der Gestaltung und Verbreitung von Informationen.

Eine nicht erschöpfende Auflistung der möglichen Aktionslinien für die vorgenannten gemeinsamen Ziele ist in der Anlage enthalten;

DIE UMSETZUNG UND WEITERVERFOLGUNG DER GEMEINSAMEN ZIELE:

ERINNERN DARAN, dass die Umsetzung Schritt für Schritt in einer flexiblen, für den Jugendbereich geeigneten Weise unter Achtung der einzelstaatlichen Zuständigkeiten und Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips erfolgen muss;